
Stellplatzablösesatzung

der Stadt Cottbus/Chósebuz (StAS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 27.10.2021 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4 sowie § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz.

§ 2

Ablösung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 29. September 2004, kann gemäß § 49 Abs. 3 und 4 der BbgBO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5])) ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt abgelöst werden.

§ 3

Ermittlung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.
- (2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 110 Euro/m² Stellplatz (einschließlich Fahrgasse) x 25m² = 2.750,00 Euro
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chósebuz, zu entnehmen. Sie betragen: anteilige durchschnittliche Grunderwerbskosten (in €) = jeweiliger Bodenrichtwert (€/m²) x 25 m².
- (4) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten nach Abs. 2 und die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig. Der Geldbetrag ist laut BbgBO zweckgebunden zu verwenden.
- (2) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes das der deutschen Bankaufsicht unterliegt an die Stadt Cottbus/Chóšebuz übergibt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus vom 21.11.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 20.11.2004) außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 29.10.2021

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz